



Region Hannover

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Team 36.28 – Gewässerschutz West
Postfach 147
30001 Hannover

Eingangsvermerk:

Az.:

von der Region Hannover auszufüllen

ANZEIGE EINER ERSATZBOHRUNG gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

I. Angaben zur antragsstellenden Person

Antragssteller*in:

Name:	Vorname:
Straße und Hausnr.:	PLZ und Wohnort:
Telefon:	E-Mail:

Angaben zum Beregnungsverband (falls Mitglied):

Name des Beregnungsverbandes:	
Name, Vorname Verbandsvorsteher/in:	PLZ und Wohnort:
Telefon:	E-Mail:

II. Angaben zum Brunnen, der ersetzt werden soll

Brunnen/Entnahmestelle Nr.:				
Beregnungsverband	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück/Feldblock Nr.

Begründung, weshalb eine Ersatzbohrung erforderlich ist:

III. Angaben zum Standort des Ersatzbrunnens

Beregnungsverband	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück/Feldblock Nr.

Geplanter Zeitpunkt der Durchführung (Monat/Jahr):

IV. Erklärung des/der Eigentümer(s)*in der Fläche(n)

Grundstückseigentümer*in ist der Antragssteller*in:

ja	nein, bitte ausfüllen (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail):
----	---

Zustimmung des/der Eigentümer(s)*in:

Hiermit erkläre ich/wir mich/uns einverstanden, dass die oben genannte antragstellende Person auf der/den zuvor genannte(n) Fläche(n) eine Ersatzbohrung zum Zweck der landwirtschaftlichen Feldbewässerung bzw. zur Sportplatzberegnung durchführen darf.	
Ort, Datum	Unterschrift Eigentümer*in

V. Zustimmung des Beregnungsverbandes (falls Mitglied)

Hiermit stimmt der Beregnungsverband zu, dass die oben genannte antragstellende Person auf der/den zuvor genannte(n) Fläche(n) eine Ersatzbohrung zum Zweck der landwirtschaftlichen Feldbewässerung bzw. zur Sportplatzberegnung durchführen darf.	
Ort, Datum	Unterschrift Verbandsvorsteher*in

VI. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt

- Kartendarstellung des geplanten neuen Brunnenstandortes als Punkt im Maßstab von 1: 5000 oder kleiner

VII. Folgende Unterlagen sind innerhalb eines Monats nach Errichtung des Brunnens zu übersenden

- Schichtenverzeichnis
- Ausbaubeschreibung des Brunnens
- Kartendarstellung des tatsächlichen Brunnenstandortes als Punkt im Maßstab 1:5000 oder kleiner

VIII. Erklärung / Hinweise

- 1) Für jeden Ersatzbrunnen ist jeweils eine separate Anzeige einer Ersatzbohrung auszufüllen.
- 2) Brunnenbohrungen sind dem Team Gewässerschutz der Region Hannover gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Monat und dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzugeben.
- 3) Ich habe davon Kenntnis genommen, dass außer den Kosten für die wasserrechtliche Erlaubnis auch Kosten für eine im Verfahren ggf. erforderlich werdende Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie die im Rahmen der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anfallenden Gebühren und Auslagen zu entrichten sind.
- 4) Ferner kann gemäß den §§ 21 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die Entnahme von Wasser eine Gebühr erhoben werden.
- 5) Mir ist bekannt, dass aus einer späteren eventuellen Erlaubnis für den Betrieb der Anlage kein Anspruch auf Wasser in einer bestimmten Menge oder Qualität erwächst. Weiterhin ist mir bekannt, dass ich als Antragsteller*in für Schäden, die durch unsachgemäßen Bau oder Betrieb der Anlage hervorgerufen werden, hafte.
- 6) Mir ist bekannt, dass die Grundwasserentnahme erst nach Erteilung der erforderlichen Erlaubnis durchgeführt werden darf. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- 7) Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben. Die anliegende Datenschutzerklärung der Region Hannover für Anträge und anzeigenpflichtige Vorhaben nach Wasserrecht und für Bodenabbauvorhaben habe ich gelesen. Den Inhalt und insbesondere meine Rechte habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller*in
------------	-------------------------------

Datenschutzerklärung der Region Hannover

für Anträge und anzeigenpflichtige Vorhaben nach Wasserrecht und für Bodenabbauvorhaben

Im Zusammenhang mit Anträgen nach dem Wasserrecht, Verfahren für den Bodenabbau nach Naturschutzrecht, anzeigenpflichtigen Anlagen und deren Überwachung erhebt und verarbeitet die Region Hannover personenbezogene Daten. Die Region Hannover ist die für Genehmigung und Überwachung zuständige Behörde. Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 1 des Nds. Datenschutzgesetzes.

Zur Bearbeitung von Anträgen und Überwachung von Anlagen, Gewässerbenutzungen und Bodenabbaustellen werden Namen und Adresse von Eigentümer/innen oder der Verantwortlichen und ggf. weitere Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse und Telefonnummer der jeweiligen Eigentümer/innen bzw. der Verantwortlichen gespeichert, sowie Angaben über Art und Umfang von Anlagen und Gewässerbenutzungen und Daten der Überwachung, wie Messungen, Analysen und Prüfberichte.

Ohne Speicherung und Verarbeitung der Daten können Anträge auf Zulassung von Vorhaben nicht bearbeitet, und die beantragte Zulassung nicht erteilt werden. Die Verarbeitung der Daten ist auch zur Überwachung von Anlagen und Gewässerbenutzungen erforderlich.

Die personenbezogenen Daten der Eigentümer/innen oder Verantwortlichen werden digital bis zu einem Wechsel im Eigentum oder der Verantwortlichkeit gespeichert. In Dokumenten in Papierform oder deren elektronischer Kopie enthaltene analoge Daten bleiben in den Akten dauerhaft erhalten, oder bis die Akte vernichtet wird. Informationen einschließlich der Daten von Verantwortlichen für Anlagen, deren Betrieb sich auf den Zustand eines Grundstücks nachteilig ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben kann, werden ebenfalls dauerhaft aufbewahrt.

Weitergabe von Daten:

In wasserrechtlichen Verfahren und bei Verfahren für den Bodenabbau nach Naturschutzrecht werden andere Behörden als Träger öffentlicher Belange, sowie ggf. auch von dem Vorhaben betroffene Dritte beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Auf diesem Wege erhalten sie auch Kenntnis von den mit dem Antrag verbundenen personenbezogenen Daten. Außerdem hat gemäß § 3 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) jede Person grundsätzlich Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen. Der Zugang kann auch durch Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden.

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, sowie Zwangsrechte werden mit den Namen der Berechtigten bzw. Begünstigten in das Wasserbuch des Landes Niedersachsen eingetragen. Die Daten sind öffentlich einsehbar.

Bei Klage- und Normenkontrollverfahren wird die Verfahrensakte an Gerichte und Beteiligte weitergegeben.

Ihre Rechte im Zusammenhang mit der Speicherung von personenbezogenen Daten:

Die Region Hannover als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie postalisch unter Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover kontaktieren. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Region Hannover unter **Datenschutz@region-hannover.de** kontaktieren.

Sie können gegenüber der Region Hannover folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (unter den Voraussetzungen der Art. 16 und 17 der Datenschutzgrundverordnung)
- Einschränkung der Verarbeitung (unter den Voraussetzungen des Art. 18 der Datenschutzgrundverordnung)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (unter den Voraussetzungen des Art. 21 der Datenschutzgrundverordnung)

Darüber hinaus können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Beschwerderecht geltend machen.